

Flurbereinigungsverfahren Reinheim - B 38/L 3114
Az.: UF 1797
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Änderungsbeschluss
zum
Flurbereinigungsbeschluss vom 10. Dezember 2008

1 Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Reinheim B38 / L3114 wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung der Beschluss vom 10. Dez. 2008 über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Reinheim B38 / L3114 wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 7, Nrn. 117, 121, 126, 145 und 147;

Gemarkung Reinheim, Flur 5, Nr. 5/1

Gemarkung Reinheim, Flur 7, Nrn. 23/6 und 122/6;

Gemarkung Reinheim, Flur 25, Nrn. 155 und 158;

Gemarkung Zeilhard, Flur 2, Nr. 314;

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Reinheim, Flur 8, Nrn. 87/10, 87/18, 87/22, 87/24, 87/25, 87/26, 87/27, 87/29, 87/30, 87/31, 87/32, 87/33, 88/8 – 88/14, 91, 118/4, 118/5, 612 und 614/1;

Gemarkung Reinheim, Flur 9, Nrn. 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 19, 20/1, 20/3, 22/1, 22/2, 22/3, 23/1, 24/2, 25/2, 93/1, 95/1, 96/1, 97/1 und 99/2

Gemarkung Spachbrücken, Flur 6, Nrn. 18/5, 18/6, 130/1, 130/2, 131 - 139; 310/3, 311/2, 317/2 und 320/1

Gemarkung Spachbrücken, Flur 7, Nrn. 246 – 253, 254/1 und 255/1;

Gemarkung Zeilhard, Flur 2, Nrn. 117 – 120, 121/1, 121/2, 122, 123, 124/1, 124/2, 125/1, 125/2 und 126/2;

Das Flurbereinigungsgebiet hat nun eine Gesamtfläche von 1.400 ha.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarte (Anlage) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses

2 Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

- 2.1 An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 2.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 2.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 2.1 und 2.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 2.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungsbedürftigkeit für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

3 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, gegenüber der die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke

zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5 Bekanntgabe

Dieser Änderungsbeschluss wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Stadt Reinheim, Stadt Groß-Bieberau, Groß-Zimmern, Roßdorf, Otzberg und Stadt Ober-Ramstadt öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte einen Monat ab seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Reinheim -Bauamt-, Cestasplatz 1, 64354 Reinheim während der Dienststunden ausgelegt

6 Begründung

Zur Verbesserung der Qualität der Erschließung werden die unter 1.1 genannten Grundstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen. Feldwege sollen erneuert werden. Die Erneuerung ist im Interesse der Teilnehmergeinschaft und dient der Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebe.

Die unter 1.2 genannten Grundstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen, da hier Bauleitplanungen der Stadt Reinheim vorliegen, die die Stadt zeitnah umsetzen will. Um die Ziele der Bauleitplanungen nicht zu konterkarieren, ist der Ausschluss zweckmäßig.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist in der Sitzung am 7. August 2018 über die geplante Gebietsänderung angehört worden. Die vorliegende Gebietsänderung ist von allen Mitgliedern des Vorstandes befürwortet worden.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen einen Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen (Obere Flurbereinigungsbehörde) Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.



Anlage: Gebietskarte

Heppenheim, den 16.10.2019
Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Odenwaldstraße 6
64646 Heppenheim

Im Auftrag

(Ritter)